

Marktstraße 18
72202 Nagold

Tel.: 07452/ 68094-0
Fax: 07452/ 68094-28

Anwaltskanzlei
Rau & Kollegen



Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Arbeitsrechts-Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Anwaltskanzlei Rau & Kollegen:

Bernd Rau, Dr. Susanne Rau, Andreas Rittler, Dr. Annette Eggensperger

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung, insbesondere zu Verhandlungen aller Art sowie zum Abschluss von Vergleichs- und zur Entgegennahme von Zahlungen für den Auftraggeber;
2. zur Bearbeitung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit;
3. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
4. in Verfahren über die Beantragung von Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe bis zur Bewilligung der Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ort/Datum

Unterschrift

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht.

Ich bin außerdem darauf hingewiesen worden, dass ich auch selbst auftreten und mich durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.

Ort/Datum

Unterschrift
